Stadt Luckenwalde
Die Bürgermeisterin

öffentlich

Amt: Bauverwaltungsamt

Datum: 2007-10-18

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-4617/2007

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung Hauptausschuss	13.11.2007 30.10.2007

Titel:

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Luckenwalde und der Gemeinde Nuthe Urstromtal über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Stadt Luckenwalde und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt die Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Gemeinde Nuthe-Ustromtal abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Gesamtkosten	jährliche Folgekosten	Haushaltsstelle
EUR	EUR	keine

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. 20.1:

Bürgermeisterin

Amtsleiter

Erläuterung/Begründung:

Der Beschluss zur Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Stadt Luckenwalde und in der Gemeinde Nuthe-Urstromal, Drucksache Nr. B-4567/2007 erfolgte bereits in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.05.2007. Die Verwaltung hat diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach vollzogener Unterzeichnung mit Schreiben vom 23.07.2007 der Kommunalaufsicht des Landkreises Teltow-Fläming zwecks Genehmigung und anschließender Veröffentlichung übergeben. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Kommunalaufsicht einen formellen Fehler bei der im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde erfolgten öffentlichen Bekanntmachung der Tagesordnung zur durchgeführten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.05.2007 festgestellt, der einer Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages derzeit entgegen steht. Von der Kommunalaufsicht wird beanstandet, dass in der im Amtblatt für die Stadt Luckenwalde vom 22.05.2007 erfolgten öffentlichen Bekanntmachung der Einladung zur 42. ordentlichen öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde der Tagesordnungspunkt 6.7 lediglich als „öffentlich-rechtlicher Vertrag“ bezeichnet wurde. Entsprechend den Ausführungen der Kommunalaufsicht entspricht diese Formulierung nicht den Bestimmtheitsgrundsatz, da hieraus für den interessierten Bürger nicht abschließend zu erkennen ist, um welchen öffentlich-rechtlichen Vertrag es sich hier handelt. Aus diesem Grund ist es nach der Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht erforderlich die Beschlussfassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Stadt Luckenwalde und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal nochmals zu wiederholen.

Anlagen:

- Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Stadt Luckenwalde und in der Gemeinde Nuthe Urstromtal vom 15. Oktober 1999 in der Neufassung vom 2007